

Satzung

zur Aufhebung der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 2 des kommunalen Flexibilisierungsgesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2025 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen wird aufgehoben.

§ 2 Fortgeltung

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen in der vor dem Beschluss der Ersten Änderungssatzung geltenden Fassung bleibt unverändert in Kraft.

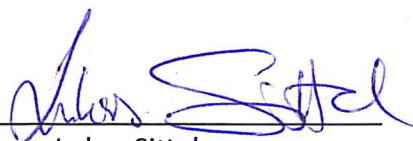
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Witzenhausen, 29.06.2026
(Ort, Datum)

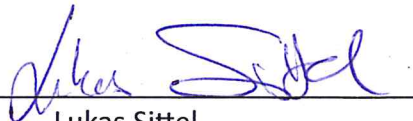

Lukas Sittel
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 04.07.2026 in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) öffentlich bekannt gemacht.

Witzenhausen, 04.07.2026
(Ort, Datum)


Lukas Sittel
Bürgermeister

